

Neuregelungen 2015

Das ändert sich im neuen Jahr

Foto: c/fotolia / Zerbob

Steuerliche Gestaltungsempfehlungen 2014/2015

Das Jahr 2014 war in Sachen Steuern ein „lebhaftes“ Jahr.

Allein die Entwicklungen der letzten Monate betr. des Übergangs der Umsatzsteuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger bei den Bauleistungen waren von Turbulenzen geprägt. Es ist mehr als verständlich, dass die betroffenen Unternehmer im Bau- und Baunebengewerbe Mühe haben, hier nicht die Übersicht zu verlieren. So wurde die von der Finanzverwaltung entwickelte typisierende Betrachtungsweise hinsichtlich der Einstufung der Unternehmer als Bauleistende i.S.d. UStG für nicht gesetzeskonform erklärt. Seit Februar 2014 war jeder Umsatz für sich hinsichtlich seiner Einstufung zu beurteilen. Hierauf reagierte aber der Gesetzgeber, indem er zum Oktober 2014 das Gesetz änderte, so dass die alte typisierende Betrachtungsweise mit kleinen Änderungen fortan wieder gilt.

Die bevorstehende Einführung des Mini-One-Stop-Shop-Verfahrens (MOSS) für bestimmte Branchen und Leistungen bedeutet weiteren Klärungs- und Handlungsbedarf im Minenfeld

Umsatzsteuer. Wenn eine Besteuerung im Bestimmungsland vermieden werden soll, kann der Unternehmer ab dem 01.01.2015 Leistungen aus den Bereichen der elektronischen Dienstleistungen, der Telekommunikation, des Rundfunks und des Fernsehens innerhalb der EU nach dem sogenannten MOSS zur verwaltungstechnischen Erleichterung beim Bundeszentralamt für Steuern erklären. Hierdurch wird eine umsatzsteuerliche Registrierung in den einzelnen Ländern vermieden.

Und dann sind da noch die Neuerungen zum Kirchensteuerabzugsverfahren. Hierdurch entsteht für Kapitalgesellschaften ein nicht zu unterschätzender Verwaltungsmehraufwand. Die betroffenen Gesellschaften haben betr. Ihrer Anteilseigner die Kirchensteuerabzugsmerkmale zentral abzufragen, damit Gewinnausschüttungen zukünftig möglich sind.

Weitere punktuelle Neuerungen quer durch alle Bereiche brachte und bringt das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften. Dieses wird



Dipl.-Betriebswirt (FH)
Wilke Schnitger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Geschäftsführender Gesellschafter
der OBIC REVISION GMBH
sowie Partner der Sozietät
VOSS SCHNITGER STEENKEN
BÜNGER & PARTNER in Oldenburg
wilke.schnitger@obic.de

auch als kleines Jahressteuergesetz 2014 bezeichnet.

Zusätzlich liegt ein erster Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums (BMF) zum Jahressteuergesetz 2015 vor. Der Bundestag wird voraussichtlich am 05.12.2014 über das Gesetz beschließen. Dann könnte der Bundesrat am 19.12.2014 seine Zustimmung zum Gesetz erteilen. Hierdurch wäre das Gesetzgebungsverfahren noch vor Jahresende abgeschlossen. Somit müsste man sich auf weitere Neuerungen einstellen.

Außerdem stehen wichtige Fragen zur Entscheidung der Erbschaftsteuer an. Einmal mehr steht die mit großem Interesse erwartete Beurteilung des Erbschaftsteuergesetzes durch das Bundesverfassungsgericht an. Es ist fraglich, ob eine steuervergünstigte Übertragung von Betrieben nach dem derzeitigen Gesetzesstand zukünftig weiterhin möglich sein wird.

Einladung
zur Vortragsveranstaltung
am Dienstag, den 02.12.2014, 18.00 Uhr

Ausblick auf die Jahresthemen 2015

Dr. Joachim Peters, Hauptgeschäftsführer der IHK Oldenburg

Steuerliche Gestaltungsempfehlungen 2014/ 2015

Dipl.-Finanzwirt (FH) Wilke Schnitger, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER

STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

OBIC REVISION GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



ANMELDUNG UND VERANSTALTUNG: 26129 OLDENBURG • AMMERLÄNDER HEERSTR.231 • TEL: 0441-9716-2302 • WWW.OBIC-STEUERRECHT.DE/ANMELDUNG